

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät

vom 22. September 2006

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

II. Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Annahme als Doktorand

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin

§ 7 Zulassung zum Prüfungsverfahren

§ 8 Dissertation

§ 9 Mündliche Prüfung

§ 10 Disputation

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

§ 12 Bewertung

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Verleihung des Dr. theol.

§ 15 Ehrenpromotion

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie auf Grund von Promotionsleistungen (Dr. theol.) oder ehrenhalber

(D. theol.).

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung nach Einzelfächern (Examen rigorosum). An die Stelle des Rigorosums kann die mündliche Verteidigung von Thesen (Disputation) treten.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt jeweils für ein akademisches Jahr einen Promotionsausschuss. Ihm gehören an: der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende; der Prodekan bzw. die Prodekanin; fünf Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen als Vertreter bzw. Vertreterinnen der einzelnen theologischen Fächer. Für diese Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang eines Promotionsverfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Promotionsausschuss hinzu
 - die Gutachter bzw. Gutachterinnen nach § 8 Abs. 3
 - alle anderen hauptberuflich an der Universität tätigen Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen des Faches, dem die Dissertation zugeordnet ist.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind die Vorlage der Nachweise über
 - 1.1 den Grad eines Magisters der Theologie oder
 - 1.2 das Examen einer Theologischen Fakultät oder einer Evangelischen Landeskirche aus dem deutschen Sprachraum oder

1-00-5	22.09.2006	03-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- 1.3 die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mit Theologie als Hauptfach oder das Magisterexamen/Masterexamen mit Theologie als Hauptfach oder
 - 1.4 den Grad eines Master of Arts des Masterstudienganges "Theological Research" der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg oder
 - 1.5 eine akademische Abschlussprüfung in Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des fremdsprachigen Auslandes, die zu den in 1.2 genannten Abschlüssen als gleichwertig anerkannt werden kann.
2. Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung für das Fakultätsexamen;
 3. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder.
- (2) Bewerber bzw. Bewerberinnen nach Absatz 1 Ziffer 1.5 müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den Bedingungen für die Immatrikulation an der Universität Heidelberg entsprechen. Solchen Bewerbern bzw. Bewerberinnen kann auf begründeten Antrag der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen erlassen werden, wenn sie entsprechende Kenntnisse einer klassischen nichteuropäischen Sprache nachweisen.
- (3) Wer bereits den Grad eines Dr. theol. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

§ 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät (Promotionsausschuss) die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Voraussichtliches Thema der Arbeit
2. Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin, als Berater bzw. Beraterin im Sinne

ne vom § 6 zur Verfügung zu stehen.

3. Nachweis über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.5
- (2) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 3. der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würde oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (3) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin trifft der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses; ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Der Beschluss wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen und eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, sich bei der Universität einzuschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft in der Universität, oder ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin

- (1) Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Theologischen Fakultät sind im Rahmen ihrer durch anderweitige Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, als Berater bzw. Beraterin für Dissertationen zur Verfügung zu stehen.

- (2) Jedem Doktoranden bzw. jeder Doktorandin wird vom Promotionsausschuss ein Berater bzw. eine Beraterin zugeordnet. Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann dem Promotionsausschuss einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten bzw. eine Privatdozentin als Berater bzw. Beraterin benennen.. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person nur bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn diese bestätigt, dass die vom dem Doktoranden bzw. der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Auf Wunsch des Doktoranden bzw. der Doktorandin bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin als Berater bzw. Beraterin zu gewinnen.
- (4) Zwischen dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Berater bzw. der Beraterin wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.
- (5) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen.

§7 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Zulassung zum Prüfungsverfahren schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen

- 1.1 einen Lebenslauf mit Lichtbild;
- 1.2 den Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Theologischen Fakultät in Heidelberg;
- 1.3 die Nachweise nach § 4 dieser Ordnung und gegebenenfalls einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2, ferner Nachweise über etwaige andere akademische, kirchliche oder staatliche Prüfungen;
- 1.4 die Dissertation in Maschinschrift, in mindestens dreifacher Ausfertigung;
- 1.5 eine Erklärung, dass er bzw. sie die Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im einzelnen nachgewiesen und die Arbeit weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch in der vorliegenden Form für eine andere Prüfung benutzt hat;

1.6 eine Erklärung, dass er bzw. sie bei keiner anderen Hochschule den Antrag auf Promotion zum Dr. theol. gestellt hat;

1.7 ein polizeiliches Führungszeugnis.

- (2) Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Ziffer 1.2 bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrats mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren können auch Bewerber beantragen, die keinen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein bzw. ihre Veröffentlichung darf nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- (2) Sie ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch die Fakultät möglich ist.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation werden zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät als Referenten bzw. Referentinnen bestimmt. Der Erstreferent bzw. die Erstreferentin wird im Benehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin bestellt. Einer der Referenten bzw. Referentinnen muss hauptamtlicher Vertreter seines bzw. ihres Faches sein. In begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin aus auswärtigen theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmt werden.
- (4) Die Referenten bzw. Referentinnen erstatten ihr Gutachten schriftlich. Sie empfehlen die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder empfehlen die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Ein Gutachten sollte in der Regel innerhalb von maximal sechs Monaten erstellt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Arbeit ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Arbeit abgelehnt, so kann frühestens nach einem Jahr eine neue Arbeit eingereicht werden.
- (6) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen

hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten und Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät während eines Zeitraumes von mindestens drei, höchstens zwölf Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation.
- (8) Die Gutachten über die Arbeit sind dem Verfasser bzw. der Verfasserin zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§9 Mündliche Prüfung

- (1) 1. Ist die Dissertation angenommen worden, so wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.
2. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf die Fächer
- Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchen- und Dogmengeschichte
 - Systematische Theologie oder Religions- und Missionswissenschaft
 - Praktische Theologie.
3. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann die Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (2) Hat ein Bewerber bzw. eine Bewerberin ein Abschlussexamen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg oder einer anderen deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Examen oder das Erste Examen einer deutschsprachigen Evangelischen Landeskirche oder die Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät Heidelberg mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgelegt, so kann ihm auf Antrag die mündliche Prüfung in zweien der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächer erlassen werden.
- (3) Der Bewerber bzw. die Bewerberin benennt, sofern eine Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 besteht, die Fächer der mündlichen Prüfung.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer bzw. einer Prüferin im Beisein eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen. Der Prüfer bzw. die Prüferin

muss Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin und Vertreter bzw. Vertreterin des betreffenden Faches sein. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin sein.

- (5) Die mündliche Prüfung dauert
- in dem Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach), etwa eine Stunde,
 - in den anderen Fächern (Nebenfächer) jeweils etwa eine halbe Stunde.
- (6) 1. Besteht der Bewerber bzw. die Bewerberin die mündlichen Prüfungen im Hauptfach oder in der Hälfte der Nebenfächer nicht, so ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen.
2. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann auf seinen bzw. ihren Antrag hin frühestens drei, spätestens 18 Monate nach der Prüfung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt Absatz 2 nicht. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (7) 1. Ist eine mündliche Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 2 in einem Fach nicht bestanden, so ist sie nach frühestens drei, spätestens sechs Monaten zu wiederholen.
2. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht abgelegt oder wiederum nicht bestanden, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden. Absatz 6 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.

§ 9 Disputation

- (1) Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 erfüllen, können auf Antrag die mündliche Prüfung als Disputation in deutscher Sprache ablegen.
- (2) Gegenstand der Disputation sind
- vom Bewerber bzw. von der Bewerberin formulierte, seinem bzw. ihrem Antrag beigefügte Thesen aus dem Bereich der theologischen Fächer nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und
 - vom Promotionsausschuss formulierte Thesen aus dem Bereich des Promotionsfaches, die dem Bewerber bzw. der Bewerberin bei der Disputation vorgelegt werden.
- (3) Die Zeit für jeden der beiden Disputationsteile soll eine Stunde nicht überschreiten.

1-00-5	22.09.2006	03-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Alle Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie alle Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät können an der Disputation und an der Beratung über ihre Bewertung teilnehmen.
- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die mündliche Prüfung als Rigorosum entsprechend § 9 Abs. 6 Ziffer 2 wiederholt werden.

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Studierende, die im Promotionsstudiengang Dr. theol. eingeschrieben sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Bewertung

- (1) Für die einzelnen Promotionsleistungen und für die gesamte Promotion werden folgende Prädikate erteilt:

- | | |
|---|-----------------|
| - für eine ausgezeichnete Leistung: | summa cum laude |
| - für eine sehr gute Leistung: | magna cum laude |
| - für eine gute Leistung: | cum laude |
| - Wird kein Prädikat erteilt,
so ist die Prüfung mit
bestanden. | rite |

Dabei werden

- | | |
|---------------------|-------------|
| summa cum laude mit | 1, |
| magna cum laude mit | 2, |
| cum laude mit | 3 und |
| rite mit | 4 bewertet. |

- (2) Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich

- bei einem Rigorosum aus dem Durchschnitt der Noten für die Einzelfächer; dabei wird die Note im Hauptfach doppelt gewertet,

1-00-5	22.09.2006	03-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- bei einer Disputation aus dem Durchschnitt der Noten für deren beide Teile.
- (3) Für die Gesamtbenotung der Promotion wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Beim Durchschnittswert von 1 -1,49 gilt die Promotion als mit der Gesamtnote summa cum laude, beim Durchschnittswert 1,5-2,49 als mit der Gesamtnote magna cum laude bestanden. Entsprechend werden die anderen Durchschnittswerte auf- bzw. abgerundet.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem der Bewerber bzw. die Bewerberin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Fakultät drei Exemplare der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.
- (2) Die Veröffentlichung kann geschehen durch
- Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern, oder
 - die Ablieferung von 55 Exemplaren in Fotodruck oder 25 Exemplaren in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek Heidelberg oder
 - vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sind sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand bzw. die Doktorandin überträgt der Hochschulbibliothek und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt a.M./Leipzig damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

§ 14 Verleihung des Dr. theol.

Die Promotion wird durch die Aushändigung des vom Dekan bzw. von der Dekanin unterschriebenen, in lateinischer Sprache verfassten Doktordiploms vollzogen. Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (D. theol.) für besondere wissenschaftliche Leistungen.

1-00-5	22.09.2006	03-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen oder habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrats mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats so beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Senats.
- (4) Die Promotion zum D. theol. erfolgt durch die Aushändigung einer vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichneten, in lateinischer Sprache verfassten Urkunde.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, sind die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten und die Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen zuständig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der genannten Mitglieder.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

1-00-5

22.09.2006

03-12

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 28. November 1988 ("Wissenschaft und Kunst vom 14. Februar 1989, S. 46), zuletzt geändert am 20. September 2000 ("Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 22. Dezember 2000, S. 1238), außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 701.